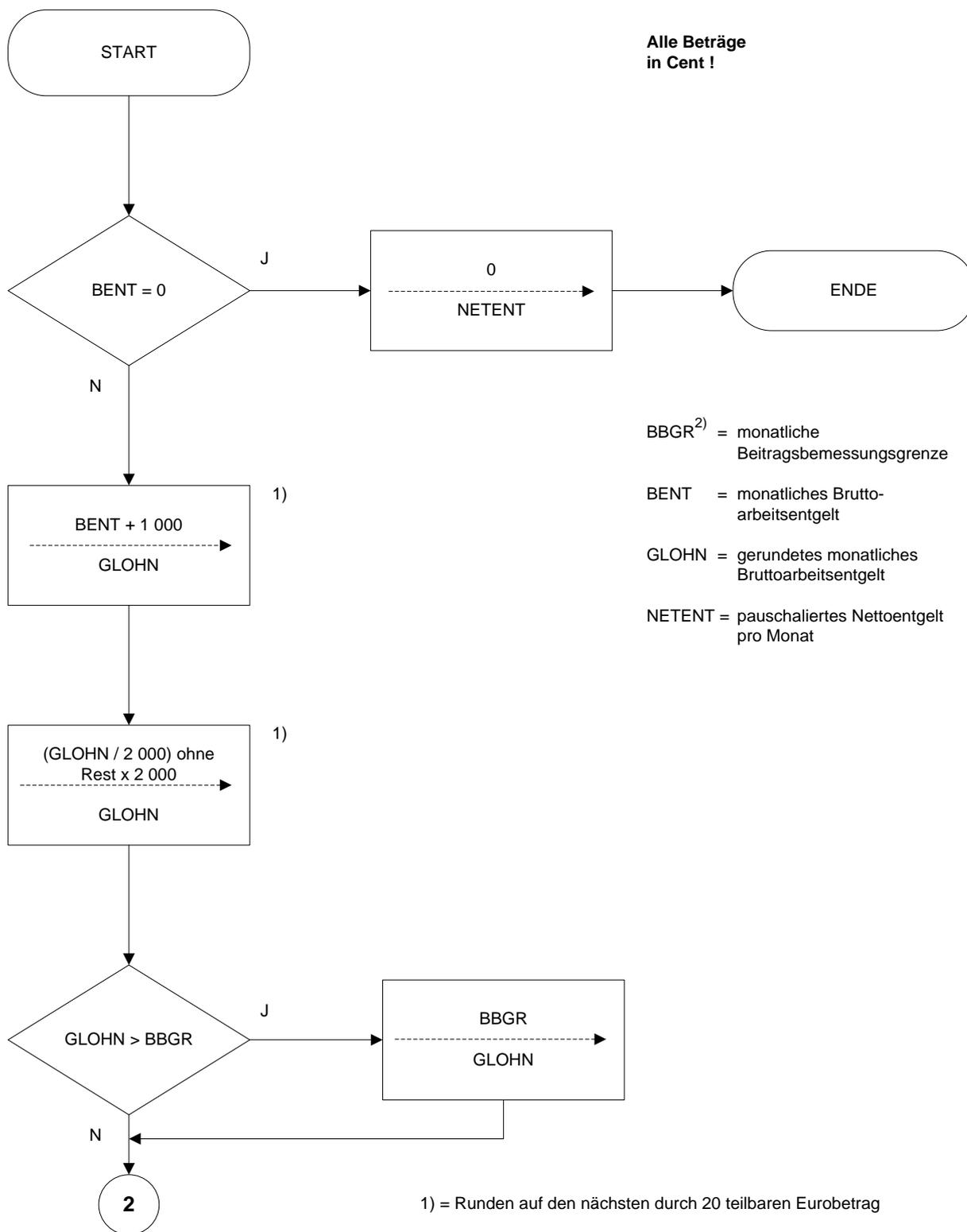


Programmablaufplan zur maschinellen Berechnung von Kurzarbeitergeld nach dem SGB III (gültig ab dem 1. Januar 2010)

Hinweis

Muss aufgrund der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte das Faktorverfahren nach § 39f EStG angewendet werden, können die rechnerischen Leistungssätze nicht nach der Tabelle ermittelt werden. In diesen Fällen ist für die Berechnung der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellte Programmablaufplan zu verwenden. Hieraus ergibt sich wie in den Vorjahren, dass für die Lohnsteuerklasse 1 und 4 das "LOST (STKL = 1)" zu verwenden ist und im Falle der Lohnsteuerklasse 4 mit Faktorverfahren der entsprechende Faktor zu berücksichtigen ist.

**Programmablaufplan zur maschinellen Berechnung von
Kurzarbeitergeld nach dem SGB III
(gültig ab dem 1. Januar 2010)**

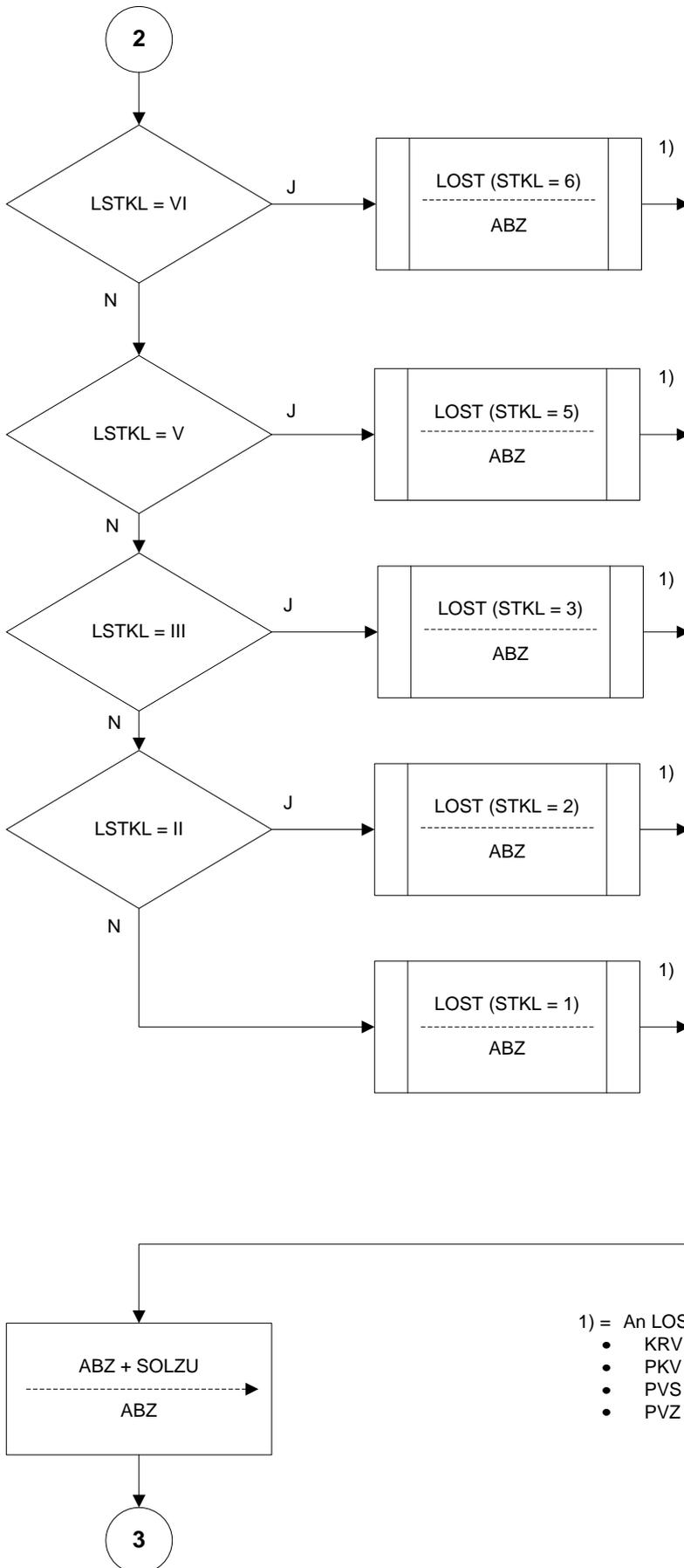


BBGR²⁾ = monatliche
Beitragsbemessungsgrenze

BENT = monatliches Brutto-
arbeitsentgelt

GLOHN = gerundetes monatliches
Bruttoarbeitsentgelt

NETENT = pauschaliertes Nettoentgelt
pro Monat



ABZ = Abzüge vom Bruttoarbeitsentgelt

LOST = Unterprogramm zur Errechnung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlages ab dem 1. Januar 2010. Ist ein Faktor nach dem steuerlichen Faktorverfahren (§ 39f Einkommensteuergesetz) auf der Lohnsteuerkarte eingetragen, ist dieser bei der Errechnung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlages zu berücksichtigen.
(Achtung: ohne Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen und sonstigen individuellen Freibeträgen bzw. individuellen Merkmalen)

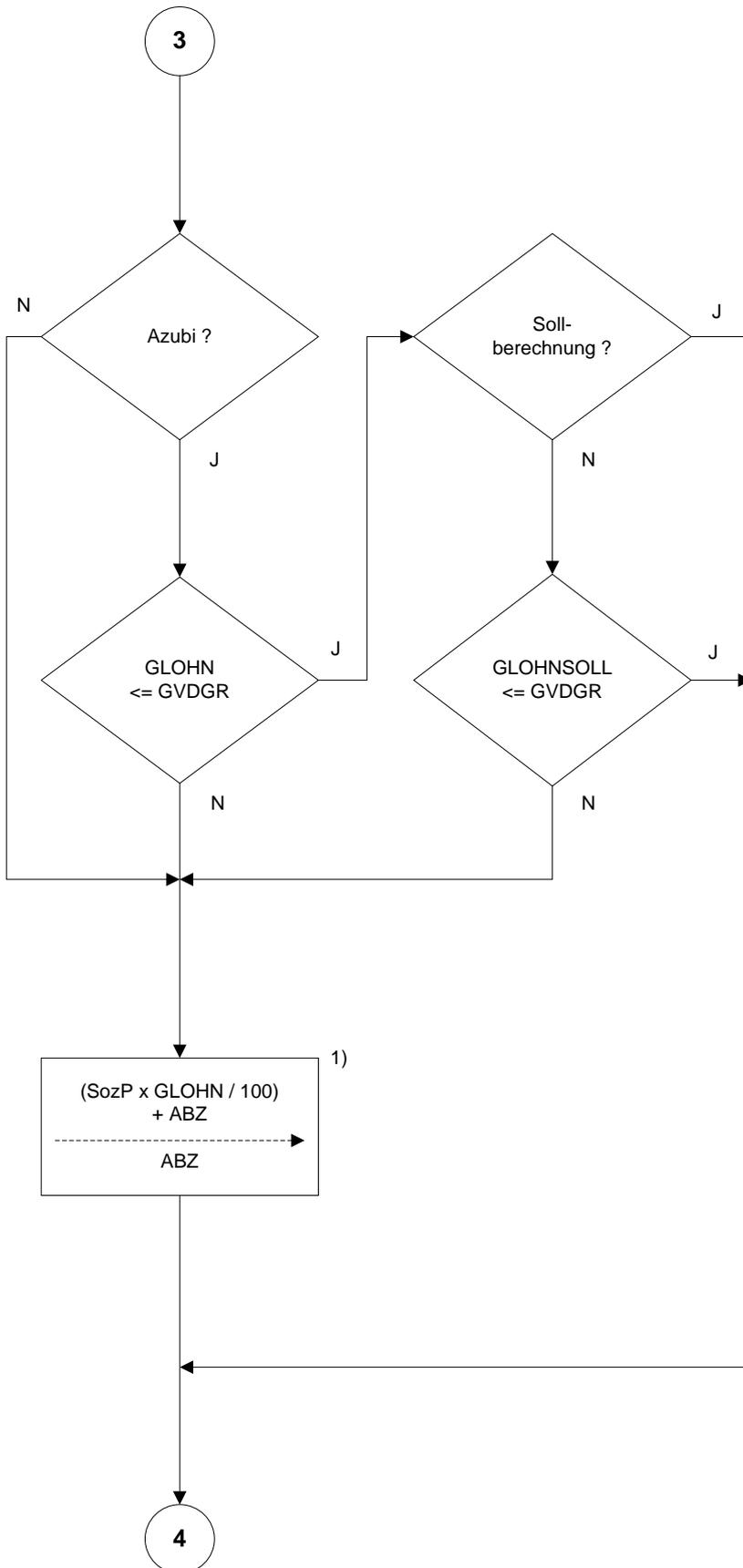
LSTKL = Lohnsteuerklasse des Arbeitnehmers

SOLZU = vom Unterprogramm LOST errechneter Solidaritätszuschlag pro Monat

STKL = Lohnsteuerklasse für die Lohnsteuerberechnung

1) = An LOST zu übergebende Eingangsparameter:

- KRV = 0 (es gilt die Beitragsbemessungsgrenze West)
- PKV = 0 (gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer)
- PVS = 0 (keine Berücksichtigung der Besonderheiten in Sachsen)
- PVZ = 0 (kein Zuschlag zur sozialen Pflegeversicherung)



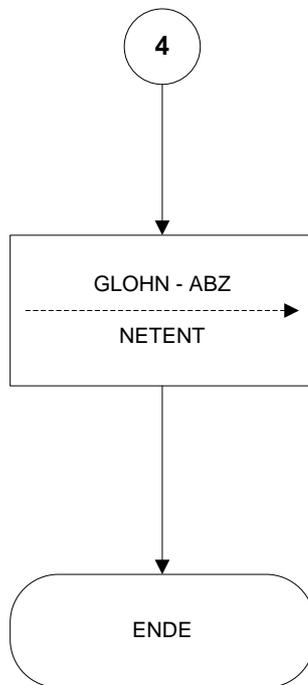
AZUBI = Merkmal für Status
Beschäftigte/r im Rahmen
betrieblicher Ausbildung

GLOHN
SOLL = gerundetes monatliches
Soll-Bruttoarbeitsentgelt
(bei Istberechnung maßgeblich
für die Prüfung, ob der Arbeit-
nehmer „Geringverdiener“ ist, der
keine SV-Beiträge zu tragen hat)

GVDGR = monatliche Gering-
verdiengrenze

SozP = Sozialversicherungspauschale

1) Bruchteile von Centbeträgen
kaufmännisch runden

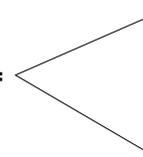


NETENT = pauschaliertes Nettoentgelt
pro Monat

Hinweis für die Berechnung des Leistungsbetrages

Die Berechnung nach dem vorstehenden Programmablaufplan ist für das monatliche Sollentgelt (Bruttoarbeitsentgelt ohne Arbeitsausfall) und für das monatliche Istentgelt (tatsächlich erzielt Bruttoarbeitsentgelt) durchzuführen. Aus der Nettoentgeltdifferenz (= Differenz aus pauschaliertem Nettoentgelt-Soll und pauschaliertem Nettoentgelt-Ist) ist der Leistungsbetrag (Kurzarbeitergeld) zu ermitteln. Arbeitnehmer, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes haben, sowie Arbeitnehmer, deren Ehegatte/Lebenspartner mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absatz 1, 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten/Lebenspartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, erhalten als Kurzarbeitergeld 67 Prozent der Nettoentgeltdifferenz, die übrigen Arbeitnehmer 60 Prozent der Nettoentgeltdifferenz (Bruchteile von Centbeträgen kaufmännisch gerundet).

Parameterangaben gültig ab dem 1. Januar 2010

BBGR =  **West = 550 000 Cent**
Ost = 465 000 Cent

GVDGR = 32 500 Cent

SozP = 21,0 %